



An die Kreise und kreisfreien Städte
als Untere Immissionsschutzbehörden

über die

Bezirksregierungen

08. September 2017
Seite 1 von 9

Aktenzeichen V - 5 – 8862.4
bei Antwort bitte angeben

Frau Möllerherm
Telefon: 0211 4566-579
Telefax: 0211 4566-949
julia.moellerherm@mulnv.nrw.de

**18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes: Sportanlagenlärmschutzverordnung**
hier: Überarbeitete Hinweise zum Umgang mit dem Altanlagenbonus
gem. § 5 Abs. 4 18. BImSchV

Die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) regelt durch die darin festgelegten Immissionsrichtwerte den Ausgleich der Interessen am Betrieb von Sportanlagen auf der einen Seite und der ruhebedürftigen Nachbarschaft einer Sportanlage auf der anderen Seite. Zur Einhaltung dieser Immissionsrichtwerte gibt die 18. BImSchV in § 3 Maßnahmen vor, die der Betreiber einer Sportanlage zu erfüllen hat und die von der zuständigen Behörde angeordnet werden können. Darüber hinaus können zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte auch Betriebszeiten festgesetzt werden, es sei denn die Sportanlage ist aufgrund ihrer Errichtung vor dem 18.07.1991 privilegiert.

Das Umwelt- und das Sportministerium hatten mit Datum vom 5.3.2014 einen Erlass herausgegeben mit Hinweisen, inwieweit die o.g. Privilegierung bei der Festsetzung von Betriebszeiten nach Baumaßnahmen bzw. anderweitigen Änderungen an der Sportanlage bestehen bleibt und unter welchen Voraussetzungen diese wegfällt.

Mit Datum vom 9.9.2017 tritt die novellierte Sportanlagenlärmschutzverordnung in Kraft. Die o.g. Hinweise werden daher wie folgt an aktuelles Bundesrecht angepasst:

I. Altanlagenbonus

In § 5 Abs. 4 der 18. BImSchV werden Sportanlagen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung (18. Juli 1991) genehmigt oder bereits errichtet waren und danach nicht wesentlich geändert werden, bezüglich der Festlegung von Betriebszeiten privilegiert. Danach soll die zuständige Behörde von einer Festsetzung der Betriebszeiten absehen, wenn

Adressen:

MULNV
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf

Staatskanzlei
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

0211-837-1001
nrwdirekt@nrw.de



die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten um weniger als 5 dB(A) überschritten werden. Unabhängig davon können technische, bauliche und organisatorische Maßnahmen, die der Einhaltung der Immissionsrichtwerte i.S.v. § 2 der 18. BImSchV dienen, nach wie vor angeordnet werden.

Darüber hinaus ist bei der Berechnung des Beurteilungspegels dieser Sportanlagen nach Anhang 1.3.3 der 18. BImSchV der Zuschlag für Impulshaltigkeit K_i mit einem Abschlag von 3 dB(A) zu berücksichtigen, wenn das Geräusch mehr als einen Impuls pro Minute enthält.

Durch diese beiden Regelungen ist die Nutzung einer Sportanlage im Einzelfall auch dann noch möglich, wenn in ihrer Nachbarschaft Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte festgestellt werden.

Der Altanlagenbonus befreit den Betreiber nicht grundsätzlich von einer immissionsschutzrechtlichen Neubetrachtung der Geräuschemissionen in der Nachbarschaft der Sportanlage. Diese ist für alle Maßnahmen erforderlich, die zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels führen.

II. Änderung der Sportanlage

Für die Frage, ob eine Änderung der Sportanlage wesentlich ist und damit zu einem Wegfall des Altanlagenbonus führt, ist nicht die Genehmigungsbedürftigkeit der Veränderungsmaßnahme entscheidend, sondern die Umstände des konkreten Einzelfalls. Entscheidend ist, ob die Identität der vorhandenen Sportanlage in ihren wesentlichen Punkten gewahrt bleibt. Sinn und Zweck des Altanlagenbonus ist es, den Sportbetrieb im vorgesehenen Umfang zu gewährleisten.

Die Frage, ob der Altanlagenbonus bei der Änderung einer Sportanlage weiterhin zu berücksichtigen ist, stellt sich immer im Zusammenhang mit Baumaßnahmen an dieser Anlage. Grundsätzlich ist deshalb bei Baumaßnahmen zu prüfen,

- ob die Baumaßnahme zu Nutzungsänderungen führt, die über den genehmigten Nutzungsumfang hinaus gehen
- und in wie weit sich diese Nutzungsänderungen auf die Geräuschemissionen der Sportanlage auswirken.

Geht die Nutzungsänderung nicht über den genehmigten Umfang hinaus oder wirkt sie sich nicht auf die Geräuschemissionen der Anlage aus, kann in der Regel weiterhin von einer „Altanlage“ gesprochen werden. Grundsätzlich ist jedoch



- nicht nach jeder genehmigungsfreien Baumaßnahme der Altanlagenbonus weiter zu berücksichtigen,
- nicht nach jeder genehmigungspflichtigen Baumaßnahme der Altanlagenbonus nicht mehr zu berücksichtigen.

Betrifft die Baumaßnahme Kinderspielplätze oder ähnlichen Einrichtungen auf der Sportanlage, dürfen bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen insoweit nach § 22 Abs. 1a BImSchG keine Immissionsgrenz- oder -richtwerte herangezogen werden. Bei einer entsprechenden Änderung bliebe daher auch der Altanlagenbonus unberührt.

Einer besonders sorgfältigen Prüfung bedarf es, wenn die veränderte Nutzung die Nachtzeit betrifft. Die Nachtruhe stellt ein hohes Schutzgut dar und ist grundsätzlich auch in der Nachbarschaft von Sportanlagen zu gewährleisten.

Im Anhang 1 zu diesem Erlass sind Maßnahmen aufgeführt, die in der Regel nicht zu einem Wegfall des Altanlagenbonus führen. Der Maßnahmenkatalog entspricht Anhang 2 der novellierten 18. BImSchV.

Zu einem Wegfall des Altanlagenbonus führen in der Regel Maßnahmen, die im Anhang 2 zu diesem Erlass aufgeführt sind.

Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Belange bleiben insoweit unberührt.

III. Bauleitplanung – heranrückende schutzbedürftige Nutzung (z. B. Wohnbebauung) und heranrückende Sportanlage

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 12.08.1999 - 4 CN 4/98) hat die 18. BImSchV für die Bauleitplanung mittelbar rechtliche Bedeutung. Die Gemeinde darf keinen Bebauungsplan aufstellen, der nicht vollzugsfähig ist, weil seine Verwirklichung an den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der Verordnung scheitern müsste. Ein solcher Bebauungsplan wäre wegen Verstoßes gegen das in § 1 Abs. 3 BauGB enthaltene Gebot der Erforderlichkeit der Planung nichtig.

Bei der Bauleitplanung gilt der Grundsatz des vorbeugenden Immissionsschutzes, d. h. durch eine vorbeugende Bauleitplanung sollen schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Die 18. BImSchV hat – auch mittelbar – keinen Leitliniencharakter in dem Sinne, dass die Bauleitplanung die in ihr festgesetzten Immissionsrichtwerte stets ausschöpfen könnte (Urteil BVerwG vom 12.08.1999 – 4 CN 4/98). Es wäre abwägungsfehlerhaft, wenn die



Gemeinde davon ausginge, dass Sportlärm bis zu den in § 2 Abs. 2 der 18. BImSchV genannten Werten ohne weiteres hinzunehmen sei und sie deshalb naheliegende und verhältnismäßige Möglichkeiten einer geringeren Sportlärmbeeinträchtigung benachbarter Gebiete gar nicht in Erwägung zöge.

Unbeschadet dessen sollten die Sportanlagenbetreiber ihre Rechte im Rahmen des Bauleitplanverfahrens vortragen, da sie bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV mit Einschränkungen des Sportbetriebs rechnen müssten.

Auch bei einer Bauleitplanung für eine neue Sportanlage, die an eine schutzbedürftige Nutzung heranrückt, sind die Immissionswerte der 18. BImSchV einzuhalten. Denn, wie oben ausgeführt, darf die Gemeinde auch für diesen Fall keinen Bebauungsplan aufstellen, der nicht vollzugsfähig ist.

IV. Heranrückende Wohnbebauung bei Vorhaben nach §§ 34 und 35 BauGB

Nach den vorliegenden Erfahrungsberichten können durch eine an eine Sportanlage heranrückende Wohnbebauung Konflikte zwischen Sportanlagen und Nachbarschaft verursacht werden.

Ein Bauvorhaben, das in unmittelbarer Nachbarschaft eines bereits vorhandenen Sportplatzes errichtet werden soll, wäre dann nicht genehmigungsfähig, wenn es Sportlärmimmissionen ausgesetzt würde, die i.S.v. § 15 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz BauNVO unzumutbar wären. Dies ist aber nicht bereits dann der Fall, wenn die Richtwerte der 18. BImSchV nicht eingehalten werden.

Zu der insoweit erforderlichen Einzelfallbetrachtung und zu unter Umständen erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen durch den Bauherrn und ggf. auch durch den Sportanlagenbetreiber erfolgen Aussagen des BVerwG im Urteil vom 23.09.1999 (Az.: 4 C 6/98), die im Anhang 3 zusammen gefasst sind.

Dieser Erlass ist mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen abgestimmt.

Im Auftrag

Handwritten signature of Dr. Diana Hein in blue ink.

Dr. Diana Hein
(MULNV)

Handwritten signature of Bernhard Schwank in blue ink.

Bernhard Schwank
(Staatskanzlei)



Anhang 1:

Maßnahmen, die in der Regel keine wesentliche Änderung im Sinne von § 5 Absatz 4 darstellen und damit nicht zu einem Verlust des Altanlagenbonus führen:

- Flutlichtanlagen,
- nicht überdachte Stellplätze bis insgesamt 100 m²,
- nicht überdachte Lagerflächen bis 300 m²,
- Einrichtung von Sport- und Spielflächen,
- Werbeanlagen,
- Zugänge und Zufahrten,
- Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere von Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen,
- Änderungen der äußeren Gebäudegestaltung,
- Nutzungsänderungen durch Solaranlagen an Dach und Wänden,
- Auswechseln von Belägen auf Sport- und Spielflächen,
- Instandhaltungsmaßnahmen,
- Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, insbesondere die Umwandlung von Tennen- oder Rasenspielflächen in Kunststoffrasenspielflächen,
- Erneuerung von Ballfangzäunen, Einzäunungen, Barrieren, Kantsteinen, Zuschauerplätzen,
- Erweiterung der Sanitär- und Umkleidebereiche,
- Neubau von Garagen,
- Umbau der Spielflächen nach dem Stand der Technik,
- Umbau von Anlagen zur Erfüllung immissionsschutzrechtlicher und anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen,
- Beregnungsanlagen,
- Modifizierung der Sportanlage, insbesondere durch den Neubau von Spiel- und Klettergeräten, Trimm- und Kräftigungsgeräten, Kletterwänden oder Boulebahnen,
- Rückbau von Teilen der Anlage,
- Lärmschutzmaßnahmen,
- Neubau von Vereinsheimen und
- Neubau oder Austausch von Lautsprecheranlagen.



Anhang 2:

Seite 6 von 9

Maßnahmen, die in der Regel zu einem Verlust des Altanlagenbonus führen.

- Erweiterung von Zuschauerplätzen
- Modifizierung der Sportanlage:
 - Skatereinrichtung
 - Streetballkörbe
- Neue Sportflächen in den Grenzen der bestehenden Anlage
- Wesentliche Ausweitung der Nutzungszeiten
(z.B. gewollte Nutzung um Mitternacht)



Anhang 3:

Seite 7 von 9

Das BVerwG hat im Urteil vom 23.09.1999 (Az.: 4 C 6/98) zur erforderlichen Einzelfallbetrachtung Folgendes ausgeführt:

- § 15 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. BauNVO ist eine besondere Ausprägung des Rücksichtnahmegebots und eine zulässige Bestimmung des Eigentumsinhalts. Die Vorschrift soll gewährleisten, Nutzungen, die geeignet sind, Spannungen und Störungen hervorzurufen, einander so zuzuordnen, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Welche Anforderungen sich hieraus im Einzelnen ergeben, hängt maßgeblich davon ab, was dem Rücksichtnahmebegünstigten einerseits und dem Rücksichtnahmeverpflichteten andererseits nach Lage der Dinge zuzumuten ist.
- Im Falle eines baurechtlich zulässigen Nebeneinanders von Wohnen und Sportanlage können **faktische Vorbelastungen** dazu führen, dass **dem Schutz des Wohnens ein geringerer Stellenwert** zukommt und Beeinträchtigungen im weitergehenden Maße zumutbar sind als sie sonst in dem betreffenden Baugebiet hinzunehmen wären. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Sportlärm kann daher bedeutsam sein, ob die Wohnnutzung oder der Sportbetrieb eher vorhanden waren, z.B., wenn ein Sportplatz bei seiner Errichtung im Außenbereich lag und erst infolge der später herangerückten Wohnbebauung Teil des Innenbereichs geworden ist. Die Konfliktsituation wird dann erst durch die spätere Wohnbebauung ausgelöst. Das darf bei der gebotenen Interessenbewertung nicht außeracht bleiben.
- Die 18. BImSchV sieht für den Fall des späteren Heranrückens der Wohnbebauung an eine Sportanlage keine gesonderten, den Schutzanspruch des Wohnnachbarn mindernden Immissionsrichtwerte vor. Das Ausmaß, in dem sich das Lärmschutzniveau verringert, bestimmt sich nach den **tatsächlichen Umständen des Einzelfalls**. **Gesunde Wohnverhältnisse** müssen gewahrt bleiben.
Auf einem Wohngrundstück, das nach der Eigenart der näheren Umgebung in einem allgemeinen (oder reinen) Wohngebiet liegt, kann ein Lärmschutzniveau, das dem Immissionsrichtwert für Dorf- und Mischgebiete in § 2 Abs. 2 Nr. 2 der 18. BImSchV entspricht, als Vorbelastung zumutbar sein.



- Die Regelung des § 15 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. BauNVO stellt eine besondere Ausprägung der **Gegenseitigkeit der Rücksichtnahme** im Bauplanungsrecht dar. Ein Wohnbauvorhaben auf einem durch Sportlärm erheblich vorbelasteten Grundstück ist rücksichtslos und daher unzulässig, wenn bei seiner Verwirklichung **auf naheliegende, technisch mögliche und wirtschaftlich vertretbare Gestaltungsmittel oder bauliche Vorkehrungen** verzichtet wird, die die Lärmbetroffenheit der Wohnnutzung spürbar mindern würden. § 15 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. BauNVO begründet somit auch die **Obliegenheit des Bauherrn**, durch ihm mögliche und zumutbare Maßnahmen der "**architektonischen Selbsthilfe**" z.B. in Bezug auf die Stellung des Gebäudes auf dem Grundstück, den äußeren Zuschnitt des Hauses, die (sportplatzabgewandte) Anordnung der Wohnräume und der notwendigen Fenster, gegebenenfalls auch durch die Gestaltung von Außenwohnbereichen, auf die Lärmemissionen einer benachbarten Sportanlage Rücksicht zu nehmen.

Das BVerwG macht aber auch deutlich, dass die bereits vorhandene Sportanlage keineswegs für sich in Anspruch nehmen kann, von Forderungen nach lärm mindernden Maßnahmen verschont zu bleiben. Es führt hierzu aus:

Überschreiten (1) die Sportlärmimmissionen die mit Rücksicht auf die Grundstücksvorbelastung ermittelte Zumutbarkeitsschwelle und hat (2) der Bauherr, der mit seinem Wohnbauvorhaben an die Sportanlage heranrückt, seine Obliegenheit zur Minderung der Immissionen erfüllt, kann ihm das Baurecht nicht allein deshalb vorenthalten werden, weil der Betreiber der Sportanlage die ihm nach § 22 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 3 der 18. BImSchV obliegenden Pflichten zur Lärminderung (vgl. § 3 der 18. BImSchV) tatsächlich nicht erfüllt.

Unter den vorgenannten zwei rechtlichen Voraussetzungen ist **der Betreiber der Sportanlage**, der die ihm obliegenden immissionsschutzrechtlichen Pflichten nicht erfüllt, seinerseits im Rahmen von § 15 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. BauNVO **nicht schutzwürdig**. Auch dies folgt aus dem im Rücksichtnahmegebot angelegten Prinzip der Gegenseitigkeit. Der Anlagenbetreiber kann die ihn treffenden Pflichten zur Lärminderung in diesem Fall auch nicht mit der Begründung in Abrede stellen, die Sportanlage sei zuerst errichtet worden und daher gegenüber der später heranrückenden Wohnbebauung "in ihrem Bestand" geschützt. **Ein dem Betreiber der Sportanlage zukommender baurechtli-**



cher Bestandsschutz kann sich nur in den Grenzen entfalten, die ihm das Immissionsschutzrecht lässt. Das gilt unabhängig davon, ob die Sportanlage baurechtlich genehmigt worden oder als genehmigungsfreies Vorhaben errichtet worden ist. Das Immissionsschutzrecht ist dynamisch angelegt. Die Grundpflichten aus § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 3 der 18. BImSchV sind nicht nur im Zeitpunkt der Errichtung der Anlage, sondern in der gesamten Betriebsphase zu erfüllen.